

Kaiser“ die staatsrechtliche Stellung des Kaisers ganz unbezeichnet. Jedenfalls ist im Rahmen der Verfassung von 1871 der Titel „Deutscher Kaiser“ auch juristisch richtiger als im Verfassungssystem der Paulskirche die Bezeichnung „Kaiser der Deutschen.“ Denn da nach der geltenden Reichsverfassung der Kaiser lediglich primus inter pares ist, hat man in ihr mit Recht die mehr einem Amtstitel sich nähernde Bezeichnung „Deutscher Kaiser“ gewählt, während, wie gesagt, wenn der Titel „Kaiser der Deutschen“ der Rechtslage entspräche, eine monarchische Rechtsstellung des Kaisers in der Verfassung begründet sein müsste. Davon kann aber, wie unten zu zeigen sein wird, auch für die Verfassung von 1849 im Prinzip nicht die Rede sein<sup>8) 9)</sup>).

---

8) Über die juristisch unhaltbare Bezeichnung empereur d'Allemagne und den Titel des preussischen Kronprinzen vergl. Tophoff, Die Rechte des deutschen Kaisers. Stuttgart und Wien 1902. S. 35.

9) An dieser Stelle mag auch darauf hingewiesen werden, welche Bedeutung bei der Gründung des Reiches in Versailles die Frage des Kaisertitels gehabt hat. Allerdings waren es weniger juristische als politische Gesichtspunkte, die in dieser Beziehung Schwierigkeiten machten. Bismarck hat den Titel „Deutscher Kaiser“ dem Könige, der sich dabei in Übereinstimmung mit anderen Ratgebern befand, sozusagen abringen müssen. Mit grosser Beharrlichkeit forderten der König selbst wie auch der Kronprinz den Titel „Kaiser von Deutschland“. Nur das entschiedene Eintreten Bismarcks für den weniger inhaltreichen, aber jedenfalls dem positiven Recht der Reichsverfassung mehr entsprechenden Titel „Deutscher Kaiser“ noch unmittelbar vor der Kaiserproklamation hat es vermocht, seiner Ansicht Geltung zu verschaffen. Im einzelnen siehe hierüber die Ausführungen bei Lorenz, Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reichs 1866—1871, Jena 1902, S. 396 ff., insbesondere S. 453 ff. Bismarck selbst behandelt den Punkt in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ Bd. II, S. 119 ff.